

**BU Nr. 025/2023****Nachrückverfahren für den ausgeschiedenen Stadtrat Christian Felger**  
**- Feststellung von Hinderungsgründen**  
**- Feststellung des Nachrückens von Herrn Rolf Klöpfer**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	02.03.2023	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Rolf Klöpfer als erste Nachrückperson für Herrn Christian Felger weder ein wichtiger Grund für eine Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat noch ein Hinderungsgrund für ein Nachrücken in den Gemeinderat der Stadt Weinstadt besteht.

2. Der Gemeinderat stellt fest, dass Herr Rolf Klöpfer zum 02.03.2023 an die Stelle von Herrn Christian Felger für die CDU Weinstadt in den Gemeinderat der Stadt Weinstadt nachrückt.

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten: Keine Kosten  
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:  
Haushaltsplan Seite:  
Produkt:  
Maßnahme (nur investiver Bereich):  
Produktsachkonto:  
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:  
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:  
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Es ist kein direkter Bezug zum Kursbuch vorhanden.

**Verfasser:**

01.02.2023, Hauptamt, Schock

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	01.02.2023	Zustimmung
Hauptamt	Beck, Jan	01.02.2023	Zustimmung



**Sachverhalt:**

Nach § 31 Absatz 2 GemO (Gemeindeordnung) rückt im Falle des Ausscheidens einer gewählten Person aus dem Gemeinderat der Bewerber nach, der als nächste Ersatzperson festgestellt wurde. Dieser tritt dann bis zum Ende der laufenden Wahlperiode an die Stelle des ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieds.

Voraussetzungen für ein Nachrücken in den Gemeinderat sind, dass der Ersatzbewerber die Annahme der Wahl nicht gemäß § 16 GemO aus wichtigem Grund ablehnt und gemäß § 29 GemO keine Hinderungsgründe für einen Eintritt in den Gemeinderat vorliegen.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 wird Herr Rolf Klöpfer als erste Nachrückperson für die CDU Weinstadt geführt. Herr Rolf Klöpfer hat gegenüber der Verwaltung schriftlich erklärt, dass für seine Person kein wichtiger Grund für eine Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 16 GemO vorliegt und er die Wahl in den Gemeinderat der Stadt Weinstadt annimmt. Es liegen auch keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vor.

Insofern rückt Herr Rolf Klöpfer an die Stelle von Herrn Christian Felger für die CDU Weinstadt zum 02.03.2023 in den Gemeinderat der Stadt Weinstadt nach.